

Allgemeine Beratungsbedingungen der PERICON Unternehmensberatung GmbH

Stand: September 2003

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für alle Leistungen der PERICON GmbH (nachfolgend: „PERICON“), soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

2. Leistungsinhalt

- 2.1 Der Leistungsinhalt des jeweiligen Auftrags an PERICON ergibt sich aus den Parteivereinbarungen. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, sind die Leistungen von PERICON erbracht, wenn eine Analyse, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und eine Empfehlung erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Die Umsetzung der Empfehlungen von PERICON erfolgt damit regelmäßig eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs gehört nur zu den Leistungspflichten von PERICON, wenn dies ausdrücklich von PERICON garantiert worden ist.
- 2.2 PERICON darf die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch die Einschaltung von geeigneten Dritten erbringen.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

- 3.1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs, wird PERICON die Änderungen vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen und personellen Leistungsfähigkeit prüfen, ohne zu einer Berücksichtigung verpflichtet zu sein. Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann PERICON hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihren zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungssätzen verlangen.
- 3.2 PERICON teilt dem Auftraggeber ggf. die Bedingungen zur Durchführung der Änderungen oder Zusatzwünsche in Form eines Angebots oder Kostenvoranschlags mit. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht schriftlich binnen einer Frist von fünf Kalendertagen ab Zugang an oder genehmigt er nicht schriftlich in dieser Frist den Kostenvorschlag, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 3.3 Termine und Fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung des Projektes unterbrochen worden ist.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat PERICON sämtliche für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlichen Informationen mitzuteilen und Unterlagen zu überlassen, und zwar so rechtzeitig, dass PERICON eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. PERICON wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Nur bei offenkundigen Unrichtigkeiten ist PERICON verpflichtet, auf diese hinzuweisen bzw. Unterlagen oder Informationen nachzufordern.
- 4.2 Offenkundige Unrichtigkeiten in Schriftstücken (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) darf PERICON jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigen. Sonstige Mängel darf PERICON Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen, es sei denn, dass berechnete Interessen von PERICON den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- 4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann dies zu zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung der Beratungsleistungen führen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist PERICON in diesen Fällen berechtigt, die Änderung eines vereinbarten Zeitplans sowie

eine Änderung des vereinbarten Beratungshonorars zu verlangen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 PERICON ist verpflichtet, über alle Informationen, die PERICON im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber PERICON schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die PERICON bereits bekannt waren oder die PERICON von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung offen gelegt worden sind. PERICON ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als PERICON nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 5.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 5.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von PERICON.
- 5.4 PERICON darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit für den Auftraggeber Dritten nur mit dessen Einwilligung aushändigen, es sei denn, PERICON ist gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet.
- 5.5 PERICON ist bekannt, dass im Rahmen der Beratungsleistungen ggf. personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, die den Bestimmungen des Datenschutzrechts unterliegen. PERICON wird daher personenbezogene Daten nur verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung entsprechend dem jeweiligen Beratungszweck erforderlich ist oder soweit der Auftraggeber PERICON hierzu anweist.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 6.1 Gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen der PERICON wie z.B. Urheber- oder Markenrechte an Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Auftraggeber in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden, stehen PERICON zu.
- 6.2 An den Arbeitsergebnissen im vorstehenden Sinne räumt PERICON dem Auftraggeber vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Beratungsvertrag das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse zur Umsetzung der Beratungsleistungen von PERICON zu verwenden. Weitergehende Nutzungen oder Rechte wie bspw. die Vervielfältigung von Werkstücken oder Unterlagen sowie die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PERICON.

7. Haftung und Verjährung

- 7.1 PERICON haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Das Gleiche gilt bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Schäden, die auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.2 PERICON haftet ansonsten nur bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentlicher Nebenpflicht), und zwar unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

7.3 PERICON ist bis zu einer Höhe von 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) haftpflichtversichert. Falls ein Auftrag des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens in sich birgt, hat der Auftraggeber PERICON darauf hinweisen. PERICON hat in diesem Fall sowie in Fällen, in denen PERICON selbst das Risiko eines höheren Schadens erkennt, das Recht, dem Auftraggeber für den betreffenden Auftrag den Abschluss einer Zusatzhaftpflichtversicherung auf seine Kosten anzubieten. Lehnt der Auftraggeber die Kostenübernahme für die Zusatzhaftpflichtversicherung ab, ist die Haftung von PERICON in allen Fällen der Ziff. 7.2 auf maximal 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) beschränkt.

7.4 Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

7.5 Der Pflichtverletzung von PERICON steht diejenige ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

7.6 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. für Nacherfüllungsansprüche, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen, für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens jedoch fünf Jahre ab Beendigung des Auftrags oder vollständiger Leistungserbringung durch PERICON, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Vergütungen der PERICON verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zzgl. eventueller Auslagen, Drittkosten oder Reisekosten.

8.2 Alle Rechnungen von PERICON sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ist PERICON berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz zu verlangen.

8.3 Für voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche sowie für Auslagen kann PERICON einen angemessenen Vorschuss verlangen.

8.4 Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann PERICON die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. PERICON ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Kündigung

9.1 Der Beratungsvertrag kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Bei auf Dauer angelegten Aufträgen wie bspw. bei der Übernahme des Controllings für den Auftragnehmer gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

9.2 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein vom Auftraggeber zu vertretendes Leistungshindernis trotz Mahnung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt wurde oder sobald über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

9.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

10.1 PERICON ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alles, was PERICON zur Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber erhalten hat, an diesen nach Beendigung des Auftrags auf Anfrage herauszugeben.

10.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat PERICON die Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren

nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn PERICON den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

10.3 Zu den Unterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die PERICON vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers erhalten hat. Zu den Unterlagen im Sinne dieser Regelung gehören nicht zwischen PERICON und dem Auftraggeber gewechselte Briefe, Emails oder sonstige Schriftstücke und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die nur zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere der PERICON.

10.4 PERICON ist berechtigt, von Unterlagen, die PERICON an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und diese zu behalten.

10.5 PERICON kann die Herausgabe von Unterlagen verweigern, bis alle vertraglich geschuldeten Vergütungen vollständig gezahlt sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber zu Recht geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Treuepflicht

11.1 Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren, vor Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beendigung des Auftrags weder einzustellen noch als freie Mitarbeiter zu beschäftigen.

11.2 Falls eine Partei erfährt, dass ein Mitarbeiter der anderen Partei beabsichtigt, sein Anstellungsverhältnis zu kündigen oder den Arbeitgeber zu wechseln, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei mitzuteilen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Forderungen aus demselben Einzelvertragsverhältnis beschränkt.

13. Allgemeines

13.1 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

13.2 Änderungen und Ergänzungen des Beratungsvertrages sowie die Aufhebung dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags dadurch nicht berührt.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wiesbaden. Unbeschadet dessen ist PERICON berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.